

Anlage

Rechnungshof von Berlin  
Pr.Pg 13/Pr.Pg 14  
Frau Gummersbach/Herr Knörr

Stand: Februar 2004

Hinweise für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse aus Kapitel 31 00 (BVV) Titel 684 01

- Grundlage** § 8 a des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214) - BzVEG -, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des BzVEG vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 372)
- Zweckbindung** Den Fraktionen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben **Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros** gewährt (§ 8 a Abs. 1 BzVEG).
- Sie erhalten ferner gegen Nachweis ihrer Aufwendungen **zusätzliche Personalmittel** für die Beschäftigung von Mitarbeitern (§ 8 a Abs. 4 BzVEG).
- Zusammensetzung des Ansatzes** Für die nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zu gewährenden Zuschüsse sind nach § 8 a Abs. 2 BzVEG zu veranschlagen:
- ein Grundbetrag von 15 000 € und
  - ein zusätzlicher Betrag von 100 € je 1 000 Bezirkseinwohner.
- Darüber hinaus sind für die nach § 8 a Abs. 4 BzVEG zu zahlenden zusätzlichen Personalmittel für Fraktionen
- mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern bis zu 32 000 €,
  - mit einer Stärke von 10 bis 20 Mitgliedern bis zu 24 000 €,
  - mit einer Stärke von weniger als 10 Mitgliedern bis zu 16 000 €,
- zu veranschlagen.
- Aufteilung der Haushaltsmittel nach § 8 a Abs. 2 BzVEG auf die Fraktionen** **Zu Beginn eines Haushaltsjahres** ist anhand der aktuellen vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahl zu überprüfen, ob der im Haushaltsplan veranschlagte einwohnerabhängige Anteil des Ansatzes noch Gültigkeit hat; erforderlichenfalls ist er entsprechend zeitnah anzupassen.

- 2 -

Von dem Gesamtbetrag der Zuschüsse nach § 8 a Abs. 2 BzVEG (Grundbetrag 15 000 € zuzüglich des einwohnerabhängigen Betrages) ist der Sockelbetrag für jede Fraktion (10 v. H. des Grundbetrages = 1 500 €) abzuziehen; der dann verbleibende Gesamtbetrag ist durch die Zahl der **fraktionsgebundenen Bezirksverordneten** zu teilen, um den „Pro-Kopf-Betrag“ zu ermitteln. Jede Fraktion erhält als Fraktionszuschuss neben dem Sockelbetrag die ihr nach ihrer Mitgliederzahl zustehenden „Pro-Kopf-Beträge“. Der so errechnete Jahresbetrag ist in gleichhohen monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen.

**Zahlungsweise**

Die Fraktionszuschüsse nach § 8 a Abs. 2 BzVEG (Sockelbetrag und „Pro-Kopf-Beträge“) sind **monatlich im Voraus zu zahlen**.

Die zusätzlichen Personalmittel nach § 8 a Abs. 4 BzVEG werden grundsätzlich den Fraktionen gegen Nachweis nachträglich erstattet. Monatliche Vorauszahlungen sind aber insbesondere bei kleinen Fraktionen zulässig, wenn die Fraktionen Vereinbarungen, aus denen ihre Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ersichtlich ist, (einmalig) vorgelegt haben und die tatsächliche Zahlung des Entgelts (einschließlich etwaiger Abgaben) jeweils monatlich nachträglich belegen.

**Bindung an LHO**

Die BVV ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung (Art. 72 VvB). Sie und die in ihr vertretenen Fraktionen sind wie das Bezirksamt an die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin gebunden. Dies gilt insbesondere auch für **haushaltswirtschaftliche Sperren**.

**Bewirtschaftung**

Fraktionszuschüsse und Eigenmittel der Fraktion sind strikt zu trennen. Dies gilt für Konto, Kasse, Buchführung und Belegablage.

**Kontenführung**

Für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse hat die Fraktion ein (separates) Konto zu führen.

**Buchführung**

Bare und unbare Einnahmen und Ausgaben sind vollständig aufzuzeichnen. Belege sind vollständig und in geordneter Form aufzubewahren.

Bei Ausgaben für Druckerzeugnisse (auch Anzeigen) ist immer ein Belegexemplar zu den Zahlungsbelegen zu nehmen.

**Einnahmen**

Als Einnahmen sind zu erfassen die Fraktionszuschüsse sowie alle mit der Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse verbundenen Einnahmen, z. B. aus Haushaltsmitteln erwirtschaftete Zinsen, Erstattungen von Fraktionsmitgliedern oder Dritten, Erstattungen der Partei bei gemeinsamen Veranstaltungen u. Ä.

- 3 -

**Ausgaben - allgemein**

Ausgaben müssen eindeutigen **Bezug zur vergangenen, gegenwärtigen und aktuell zukünftigen Tätigkeit** der Fraktion haben.

Beachtung des allgemeinen **Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung** der öffentlichen Mittel (§ 7 LHO).

Verbot der **Wahlwerbung** (BVerfG, Urteil vom 02.03.77, NJW 1977, S. 751, und ein die Kommunalwahlen betreffendes Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.08.88, DVBl. 1989, S. 167).

Verbot der indirekten (verschleierte) **Parteifinanzierung** (vgl. BVerfG, Urteil vom 19.07.66, NJW 1966, S. 1499, vgl. auch Parteiengesetz idF vom 28.06.02 BGBl. I/2002 S. 2268)

**Personalkosten**

Personalausgaben sind dem **Grunde und der Höhe** nach detailliert zu belegen. Die Inanspruchnahme von festen oder freien Mitarbeitern soll nur aufgrund **schriftlicher** Vereinbarungen erfolgen. Die Zweckbestimmung der Arbeit **für die Fraktion** muss nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Zusätzliche Aufwendungen für Personal sind auch aus den Fraktionszuschüssen nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zulässig.

Die Fraktionen sind in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber verpflichtet, bei allen Beschäftigungsverhältnissen genau zu prüfen, ob es sich um selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten oder um nichtselbstständige Tätigkeiten handelt, die dem Steuer- und Sozialabgabenabzug unterliegen. Entsprechend der jeweiligen Zuordnung sind von den Fraktionen die maßgeblichen Vorschriften zu beachten (z. B. arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften, Mitteilungs- und Meldepflichten).

**Repräsentation**

**Selbstbewirtung** (Fraktionsessen und -feiern) sowie **Geschenke** (auch Blumen) an Fraktionsmitglieder sind unzulässig, da sie lediglich der „Innenrepräsentation“ dienen. Der angestrebte Erfolg kann auch durch Sammlungen/Umlagen erreicht werden, so wie dies auch im öffentlichen Dienst der Fall ist.

Bei **Fremdbewirtung** ist auf den Zahlungsbelegen der teilnehmende Personenkreis anzugeben (Anzahl und Funktion der Teilnehmer) und der Fraktionszweck der Veranstaltung zu erläutern.

Die Zahlung von **Trinkgeldern** ist unzulässig. Es ist nicht Aufgabe der Fraktion, mit den Steuermitteln freigiebig umzugehen.

**Geld- und Sachspenden** (auch Ehrenpreise) sind unzulässig. Sie fallen nicht unter die Zweckbestimmung der Fraktionszuschüsse.

...

- 4 -

Bei **Repräsentationsgeschenken** an Dritte (z. B. Blumen) ist auf dem Beleg der Empfänger und seine Funktion zu vermerken oder in anderer Form die Verwendung nachzuweisen. Der Anlass für das Geschenk muss erkennbar sein.

### Öffentlichkeitsarbeit

Bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten **Öffentlichkeitsarbeit** muss

- **stets ein hinreichender Bezug zur Tätigkeit der Fraktion** in der BVV erkennbar sein,
- **das Verbot der - direkten und indirekten - Parteifinanzierung beachtet und**
- **das Mäßigungsgebot in der Zeit von Wahlkämpfen, insbesondere in der Schlussphase des Wahlkampfes, eingehalten werden**

(vgl. auch VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.08.02 - VGHO 3/02).

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind nur dann unproblematisch, wenn die jeweilige Information eindeutig **Bezug zur vergangenen, gegenwärtigen und aktuell zukünftigen Tätigkeit** der Fraktion hat und wenn die Fraktion deutlich **als Fraktion in Erscheinung tritt**.

Bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. bei nach außen gerichteten Aktivitäten (z. B. Publikationen, Anzeigen, Briefbögen, Schautafeln, Schirme, Internet) muss in dem dabei verwandten **Logo**, das in der Regel dem der Partei stark ähnelt oder entspricht, auffällig ein **Hinweis auf die Fraktion** enthalten sein. Die bloße Verwendung des Parteilogos ist unzulässig.

Die anteilige Finanzierung von **gemeinsamen Publikationen und gemeinsamen Veranstaltungen** von Fraktion und Partei stößt in besonderem Maße an die grundsätzlichen Grenzen der Zulässigkeit: Trennung von Partei und organisierter Staatlichkeit, Zweckbindung der Fraktionszuschüsse, Verbot der (indirekten) Parteifinanzierung. Hinzu kommt, dass gemeinsame Aktivitäten von der Öffentlichkeit in der Regel allein der Partei zugeordnet werden.

Die Grenze zwischen der zulässigen und der unzulässigen Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit ist überschritten, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt, bei reiner Sympathiewerbung für die Fraktion oder für einzelne Fraktionsmitglieder oder für die Partei.

- 5 -

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion muss beim Bürger bereits den Eindruck einer **werbenden Einflussnahme** zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers/-bewerberin vermeiden. Dieser Eindruck kann insbesondere bei den typischen Formen von Öffentlichkeitsarbeit der Parteien wie Plakat- und Flugblattaktionen, Briefkastenverteilungen und bedruckten Werbeartikeln (Kugelschreibern, Luftballons, Stofftiere etc.) entstehen. Eine unangemessene Auflagenhöhe für schriftliches Material, das von den Fraktionen herausgegeben wird, kann ein Indiz dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten wird.

Der entgeltliche Erwerb von Programmen oder Zeitungen der Partei durch die Fraktion zur weiteren Verteilung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.

Die Finanzierung eines **Volks-/Gartenfestes** oder einer vergleichbaren Veranstaltung ist nicht mit der Zweckbindung der Fraktionszuschüsse vereinbar.

Die Finanzierung von Tätigkeiten der Fraktionen, die der Mobilisierung der Öffentlichkeit, z. B. durch Demonstrationen, Kampagnen, dienen, ist unzulässig.

#### Dienstleistungen der Partei bzw. Wählergemeinschaft

Nimmt eine Fraktion Dienstleistungen der Partei bzw. Wählergemeinschaft in Anspruch, so darf die Zahlung an diese Organisation nur aufgrund **einzelner begründeter Nachweise** erfolgen. Pauschale Leistungen an die Partei bzw. Wählergemeinschaft sind als unzulässige Parteifinanzierung zu werten.

#### Beitragszahlungen an Kommunalpolitische Vereinigungen

Die Unterstützung von Kommunalpolitischen Vereinigungen, die der **Parteispähre** zuzuordnen sind, ist mit der Zweckbindung der Fraktionszuschüsse nicht zu vereinbaren; daher sind solche Zahlungen (z. B. Mitgliedsbeiträge) unzulässig.

#### Verwendungsnachweis

Nach § 8 a Abs. 5 BzVEG haben die Fraktionen bis zum 30. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem BVV-Vorsteher die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Ein entsprechendes Muster ist beigelegt. Darüber hinaus hat der BVV-Vorsteher nach Ablauf der Wahlperiode von allen Fraktionen Zwischenverwendungsnachweise zu verlangen. Bei vorzeitiger Auflösung einer Fraktion sind die Fraktionszuschüsse unverzüglich abzurechnen.

Nachweis

Die Bücher und Rechnungsunterlagen über die Verwendung der an die Fraktion der ..... aus dem Kapitel 31 00 Titel 684 01 für das Hj. .... gezahlten Zuschüsse sind geprüft worden.

Die rechnerische Richtigkeit der geprüften Unterlagen wird bescheinigt. Es wird ferner bestätigt, dass die Zuschüsse in der nachstehend aufgeführten Höhe im Rahmen der Zweckbestimmung und der gesetzlichen Vorschriften verwendet worden sind.

A. Zuschüsse nach § 8 a Abs. 1 BzVEG

Einnahmen:

	EUR	EUR
- Fraktionszuschüsse für die Zeit vom ..... bis .....	.....	
- sonstige mit der Bewirtschaftung der Zuschüsse verbundenen Einnahmen (z. B. Zinsen, Rückzahlungen, Erstattungen)	.....	
- Rücklagen aus Fraktionszuschüssen des Vorjahres	.....	
Einnahmen insgesamt		.....

Ausgaben:

- Porto, Kontoführungsgebühren	.....
- Reinigung	.....
- Büromaterial	.....
- Bücher, Zeitschriften	.....
- Kauf von Büromöbeln	.....
- Kauf von technischen Geräten	.....
- Wartung, Reparatur, Miete für techn. Geräte	.....
- Öffentlichkeitsarbeit	.....
- Repräsentation	.....
- Fraktionsklausuren	.....
- Dienstleistungen Dritter für .....	.....

Die aus den Zuschüssen beschafften Ausstattungsgegenstände ..... sind inventarisiert worden.

	EUR	EUR
- sonstige Ausgaben für .....		
(ggf. auch <u>Personalmittel, die über den nach § 8 a Abs. 4 BzVEG zugeflossenen Betrag hinaus aus den Zuschüssen aufgewendet wurden</u> )		
.....		
Ausgaben insgesamt		.....
Rückzahlungen nicht verbrauchter Fraktionszuschüsse an den Haushalt		.....
auf das folgende Haushaltsjahr übertragene Rücklagen**		.....
<b>B. <u>Zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 8 a Abs. 4 BzVEG</u></b>		
<u>Einnahmen:</u>		
- Personalmittel für die Zeit vom .....		
bis .....		.....
- sonstige mit der Bewirtschaftung der zusätzlichen Personalmittel verbundenen Einnahmen (z. B. Rückzahlungen, Erstattungen)		.....
Einnahmen insgesamt		.....
<u>Ausgaben:</u>		
- Entgelte, Honorare Vergütungen für die Mitarbeiter		.....
- Nebenkosten (z. B. Steuern, Versicherungsbeiträge, sonstige Abgaben)		.....
Ausgaben insgesamt		.....
Rückzahlungen nicht verbrauchter zusätzlicher Personalmittel an den Haushalt		.....

Die Fraktion erklärt, dass die unter A. und B. aufgeführten Ausgaben im Hj. .... kassenwirksam geworden sind.

.....  
(Fraktionsvorsitzender)

.....  
(Kassenprüfer)

\*\* Die Rücklagen dürfen 50 v. H. der nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zugeteilten Fraktionszuschüsse des abgerechneten Haushaltsjahres nicht übersteigen.